Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

8. Jahrgang Burg, 14.02 .2014 Nr.: 02

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

34 Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Jerichower Land für die Europawahl und die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014……..88

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

35 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung……89

2. Amtliche Bekanntmachungen

36 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.92

37 Bekanntmachung des Beschlusses zur 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau……96

38 Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Körbelitz“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz……..96

39 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Solaranlage“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau……97

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

40 Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung……98

2. Amtliche Bekanntmachungen

41 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2012 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin……100

42 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs…...102

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

43 Änderungsanordnung Nr. III im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau, Verfahrensnummer 611/1- AZ2011……102

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

44 Satzung der Jagdgenossenschaft Pietzpuhl Neufassung vom 16.10.2013……104

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

34

Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Jerichower Land für die Europawahl und die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Die Zusammensetzung des gemäß § 4 Abs. 1 EuWO und § 10 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 4 KWO LSA zu bildenden Kreiswahlausschusses für die Europawahl und die Kommunalwahlen wird hiermit bekanntgemacht

Kreiswahlleiter

Bernhard Braun	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg

Beisitzer/in

Christa Kappler	Weiderevier 72 39288 Burg
Heiko Jerkowski	Johann-Fr.-Fasch-Winkel 27 39288 Burg
Anke Erhardt	Neuer Breiteweg 5 39288 Burg
Doris Gansera	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Petra Durau	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Jutta Brendel	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg

stellv. Kreiswahlleiter

Christian Heinrich	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg

Stellvertreter/in

Ulrich Seiß	Zitzer Straße 16 39307 Kade
Margrit Hanke	Brückenstraße 19 c 39288 Burg
Melanie Behr	Neuer Breiteweg 6 39288 Burg
Angela Sürig	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Kurt Nupnau	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Hans-Jürgen Conrady	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg

Burg, den 10. Februar 2014

gez. Braun

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

35

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Auf Grund der §§ 6, 8, 91 und 149 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14 S. 383, ausgegeben am 20.08.2009), §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011, ausgegeben am 24.03.2011) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44 S. 405) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 04.02.2014 die nachfolgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ haben auf Grundlage der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin, Landkreis Jerichower Land Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes, sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Elbe-Parey als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücks-abgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5
Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Gemeinde Elbe-Parey am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Elbe-Parey zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Stremme / Fiener Bruch“.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elbe-Parey im Unterhaltungs-verband „Stremme/ Fiener Bruch“ beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 v. H.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ maßgebend.

§ 6
Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz ergibt sich aus der jährlichen Berechnung der Beiträge durch den Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“. Für das Kalenderjahr 2014 werden als Flächenbeitragssatz 8,80 €/ha und als Erschwernisbeitrag 2,67 €/Einwohner festgesetzt.

(2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 1,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ in der Gemeinde Elbe-Parey zu Grunde gelegt.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Die Umlage wird zum 01.07. jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Umlagen über 25,56 € werden je zur Hälfte am 15.05. und 15.11. des laufenden Jahres fällig.

(3) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8
Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.

(2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Elbe-Parey, den 04.02.2014

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

36

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. S. 498) gebe ich nachfolgend aufgeführtes bekannt:

Die Wahlen des Gemeinderates für die Einheitsgemeinde Gommern sowie zu den Vertretungen der Ortschaften finden am **Sonntag, dem 25. Mai 2014, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

1. Wahl des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Gommern

Gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013, beträgt die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder 28. Die Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt (gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA Satz 3) 17. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet zwei Wahlbereiche. Wahlbereich I setzt sich aus Gommern und Vogelsang, Wahlbereich II aus Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Menz, Nedlitz, Wahlitz, Dornburg, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Prödel sowie Lübs zusammen.

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat von mindestens ein von 100 der am Wahltage Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies sind für Wahlbereich I 45 und für Wahlbereich II 47 Unterstützungsunterschriften.
Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532), zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
Bei nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1, 2 und 3 KWG erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Freie Wählergemeinschaft Leitzkau (FWGL)

2. Wahl der Vertretungen für die Ortschaften der Einheitsgemeinde Gommern

Gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA werden die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung bestimmt. Wahlgebiet ist die Ortschaft.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung zu erbringen. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 KWG LSA sind zu beachten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Bei nachfolgend aufgeführten Parteien tritt an die Stelle der Unterschriften für den Wahlvorschlag die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans. (vgl. § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 KWG LSA):

- Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)

• Ortschaft Dannigkow/Kressow
Gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.06.2006 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 12. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
- Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Dannigkow
-

• Ortschaft Karith/Pöthen
Gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.06.2006 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 12. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschrift die eigene Unterschrift:
- Einzelbewerber Carsten John
- Einzelbewerber Andreas Kauert
- Einzelbewerberin Heike Biegelmeier
- Einzelbewerber Jörg-Ronald Lichtblau
- Einzelbewerberin Helene Schäfer

• Ortschaft Vehlitz
Gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.06.2006 lautet die Anzahl der Vertreter 5. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 10. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
- Wählergemeinschaft Vehlitz

• Ortschaft Wahlitz
Gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.06.2006 lautet die Anzahl der Vertreter 9. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 14. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 8 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
- Unabhängige Liste für Wahlitz

• Ortschaft Menz
Gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.06.2006 lautet die Anzahl der Vertreter 9. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 14. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschrift die eigene Unterschrift:
- Einzelbewerber Eberhard Schopp

- Einzelbewerber Jens Hohlfeld
- Einzelbewerberin Brigitte Breckau
- Einzelbewerber Sebastian Peters

• Ortschaft Nedlitz
Gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.06.2006 lautet die Anzahl der Vertreter 9. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 14. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
- Feuerwehr Nedlitz

Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschrift die eigene Unterschrift:
- Einzelbewerberin Christine Becker
- Einzelbewerber Dr. Hartmut Gunkel
- Einzelbewerber Werner Meyer
- Einzelbewerberin Inga Petzold
- Einzelbewerberin Renate Radünzel
- Einzelbewerberin Elke Schwarz

• Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau
Gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.06.2006 lautet die Anzahl der Vertreter 9. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 14. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 8 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschrift die eigene Unterschrift:
- Einzelbewerber Heino Götze
- Einzelbewerber Heiner Mebes
- Einzelbewerber Hans-Werner Buhe
- Einzelbewerber Lothar Nickel
- Einzelbewerber Uwe Kelling
- Einzelbewerber Frank Krehan
- Einzelbewerber Dr. Peter Randel

• Ortschaft Ladeburg
Gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.06.2006 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 12. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
- Wählergemeinschaft Ladeburg

• Ortschaft Dornburg
Gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.06.2006 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 12. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschrift die eigene Unterschrift:
- Einzelbewerber Hans-Joachim Voigt
- Einzelbewerber Andreas Steinz
- Einzelbewerber Torsten Herrmann
- Einzelbewerber Hans-Jürgen Platte
- Einzelbewerber Carsten Voigt

• Ortschaft Prödel
Gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.06.2006 lautet die Anzahl der Vertreter 9. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 14. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

• Ortschaft Lübs
Gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.06.2006 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 12. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschrift die eigene Unterschrift:

- Einzelbewerber Marcus Krause
- Einzelbewerber Nico Lehmann
- Einzelbewerber Siegfried Randel
- Einzelbewerber Henning Schwabe
- Einzelbewerber Willem Höner zu Altenschildesche
- Einzelbewerberin Elke Rieseler

3. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge
Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Gommern sowie der Vertretungen der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Menz, Nedlitz, Wahlitz, Dornburg, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Prödel und Lübs am 25. Mai 2014 frühzeitig beim Wahlleiter der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern einzureichen. Die Frist zur Einreichung endet auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 KWG LSA am **31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindewahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmen abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Nach § 21 Abs. 3 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge – Verbindungen von Wahlvorschlägen
Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden.
Zu den Vorschriften nach Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA.

5. Wahlanzeige
Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA nicht erfüllen, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie beim Landeswahlleiter, Halberstädter Straße 2/am Platz des 17. Juni in 39112 Magdeburg, ihre Beteiligung, bis zum 07. März 2014 – 24.00 Uhr, an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 22 Abs. 1 KWG LSA sind der Anzeige die schriftliche Satzung der Partei, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

6. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU
Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gommern, den 14.02.2014

gez. Hünerbein
Wahlleiter

37

Gemeinde Möser

Bekanntmachung
des Beschlusses zur 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 die 4. Änderung des am 22.01.1999 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

38

Gemeinde Möser

Bekanntmachung
über die Auslegung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Körbelitz“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 die Auslegung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Körbelitz“ “ beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Körbelitz, hat eine Flächengröße von ca. 8 ha und umfasst folgende Flurstücke der Flur 4:
130/14 und Teilstücke von 130/11; 130/10, 130/15; 10016; 622/59.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „PV-Anlage Körbelitz“.

Dazu liegen der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht in der Zeit vom

10.03.2014 bis 10.04.2014

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen ausgelegt:
Beschreibung und Bewertung der Umweltanforderungen (gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB) mit Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Artenschutz und Biotope, einschließlich ihrer Bestandsaufnahmen.
Desweiteren werden die Umwelteinwirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima, Luft und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter beschrieben und bewertet.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

39

Gemeinde Möser

Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Solaranlage“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solaranlage“ beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von 0,97 liegt im nördlichen Ortsrand, angrenzend an das Wohngebiet Waldfrieden und den Külzauer Weg.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

40

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **26.11.2013** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom **20.11.2012** wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **26.11.2013** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012) und **26.11.2013** folgende Satzung beschlossen.

2. § 5
Bildung der Verbandsversammlung

1. unverändert

2. unverändert

3. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden und/oder deren Abwasser vom Verband zentral oder dezentral entsorgt wird, eine Stimme. Die Stimmanteile einer Mitgliedskommune dürfen 2/5 der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen. Die Stimmen, die 2/5 übersteigen, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend ist die durch die Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder zum letzten Stichtag (30.06. oder 31.12.) vor der Kommunalwahl festgestellte Zahl der Einwohner, die ihren Einzigen-, Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Genthin, der Stadt Jerichow bzw. in den Orten Dörnitz, Drewitz, Magdeburgerforth, Reesdorf ~~Schopsdorf~~ und Wüstenjerichow der Stadt Möckern haben. Die Einwohnerzahlen werden dem Verbandsgeschäftsführer von den Verbandsmitgliedern auf Verlangen mitgeteilt. In der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl erfolgen die Ermittlung und die Feststellung der Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode wird keine Änderung der Stimmenzahl vorgenommen.

3. Anlage zum § 2

Die Anlage zum § 2 Abs. (1) der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin erhält folgende Fassung:

Mitgliederverzeichnis

lfd. Nr.	Mitgliedsgemeinde
	Gemeinde Elbe – Parey
	Stadt Genthin
	unverändert
4	unverändert

4. § 25
Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf einer Internetseite des Verbandes unter www.tav-genthin.de, „Öffentliche Bekanntmachungen".

(2) Aus dem Wirtschaftsplan sind die Hauptkennziffern des Erfolgsplans, des Vermögensplans und des Stellenplans sowie die Genehmigung der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu machen. Für die komplette Fassung des Wirtschaftsplanes ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt sieben Tage. Zusätzlich wird die komplette Fassung des Wirtschaftsplanes nach Absatz 1 Satz 2 veröffentlicht.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen als Bestandteile von Satzungen und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Zusätzlich werden diese Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 veröffentlicht.

(4) Bekanntmachungen gemäß § 7 (3) der Zweckverbandssatzung und sonstige Bekanntmachungen werden im „Generalanzeiger" und auf einer Internetseite des Verbandes unter www.tav-genthin.de, „Aktuelles", bekannt gemacht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 26.11.2013

TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

gez. Kremkau
Verbandsgeschäftsführer gesiegelt

3. Amtliche Bekanntmachungen

41

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2012 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 mit folgenden Daten fest:

1.1	**Bilanzsumme**	**56.302.771,35 €**
1.1.1	**Aktiva**	
	- Anlagevermögen	**53.661.831,12 €**
	- Umlaufvermögen	**2.622.119,50 €**
	- Rechnungsabgrenzungsposten	**18.820,73 €**
1.1.2	**Passiva**	
	- Eigenkapital	**36.543.336,07 €**
	- Sonderposten Finanzierung Sachanlagevermögen	**2.377.429,77 €**
	- empfangene Ertragszuschüsse	**7.656.681,84 €**
	- Rückstellungen	**1.651.013,42 €**
	- Verbindlichkeiten	**8.074.310,25 €**
	- Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00 €**
	- passive latente Steuern	**0,00 €**
1.2	**Jahresgewinn / -verlust**	**918.331,10 €**
	davon Trinkwasserbereich	**766.428,65 €**
	davon Abwasserbereich	***151.902,45 €***
1.2.1	**Umsatzerlöse/Erträge**	**8.142.548,44 €**
1.2.2	**Aufwendungen**	**7.224.217,34 €**

Der Jahresüberschuss in Höhe von 918.331,10 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin** für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ord-

nungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (PS 450 des IDW).

Potsdam, 10. Oktober 2013

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /
Steuerberatungsgesellschaft

Baumann	Held
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 11.12.2013 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10. Oktober 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Voth

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 17.02.2014 bis 28.02.2014 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 11.02.2014

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

42

Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen - Anhalt vom 03. März 2014 bis zum 18. März 2014 zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs (Dorfstraße 9 a in 39175 Wahlitz) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Mo. - Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr
Di.: 9.00 bis 17.00 Uhr

Wahlitz, den 11. Februar 2014

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

43

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Dessau-Roßlau

In dem Verfahren

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau
Landkreis Jerichower Land
Verfahrensnummer 611/1-AZ2011

ergeht folgende

Änderungsanordnung Nr. III

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBL. I S. 2794), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes im o.g. Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

Zum Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Leitzkau wird folgendes Flurstück hinzu gezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Leitzkau	12	232

Die Buchfläche des zugezogenen Flurstückes beträgt 0,0010 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Buchfläche von 504,0240 ha

Die Änderung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte vom 13.11.2013 dargestellt.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen eines Verfahrensgebietes selbst anordnen, auch wenn der Einleitungsbeschluss von der oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen worden ist.

Das zugezogene Flurstück grenzt direkt an das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens OU Leitzkau an.

Um in diesem Verfahren die örtlichen Nutzungsverhältnisse umfassend regeln zu können, wird das Flurstück zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen.

Das zum Bodenordnungsverfahren neu hinzugezogene Flurstück dient der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau zu richten.

Dessau-Roßlau, den 18.11.2013

Im Auftrag

Tonn

Die vorstehende Änderungsanordnung mit der dazu gehörigen Gebietskarte liegt
- in der Stadtverwaltung Einheitsgemeinde Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31, 06844 Dessau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Schmidt

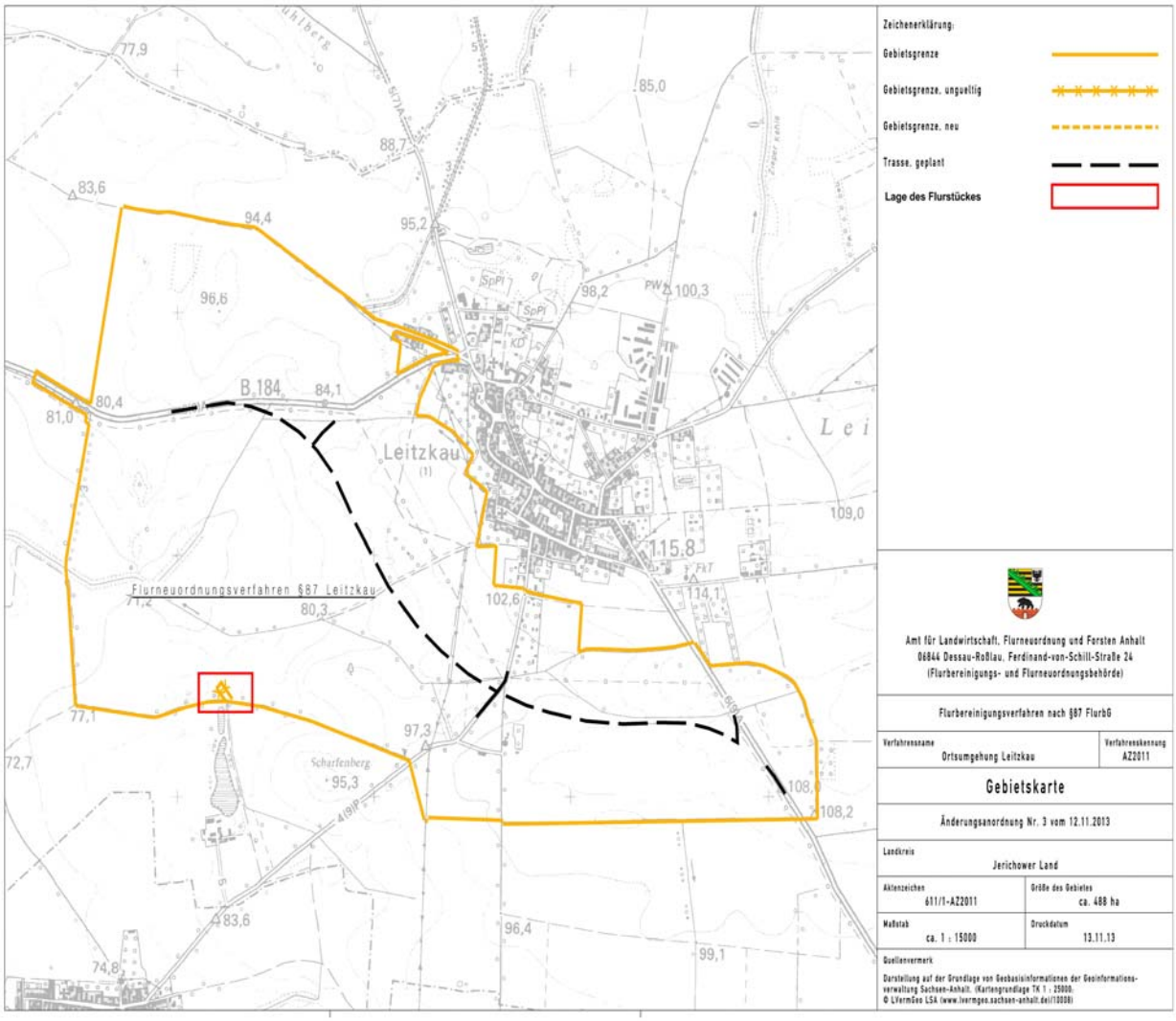

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

44

Die Jagdgenossenschaft Pietzpuhl hat Änderungen in ihrer Satzung beschlossen, die am 10. 2. 2014 vom Landkreis Jerichower Land als Aufsichtsbehörde bestätigt wurden. Die nachstehende Neufassung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit Beginn des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendervierteljahres in Kraft.

gez. Werner Reinhold
Jagdgenossenschaftsvorstand

Satzung der Jagdgenossenschaft Pietzpuhl
Neufassung vom 16.10.2013

§ 1

Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Pietzpuhl“. Sie hat ihren Sitz in Pietzpuhl und ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterliegt sie der Rechtsaufsicht des Landkreises.

§ 2

(1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung des Jagdausübungsrechts am gemeinschaftlichen Jagdbezirk.
(2) Jagdgenossen sind
   1. Die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 7 LJagdG in einem befriedeten Bezirk liegen, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder auf denen ein dauerhaftes vollständiges Jagdausübungsverbot besteht;
   2. Die Eigentümer weiterer dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch Vertrag oder Verfügung eingegliederte Grundstücke.
(3) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, das die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Flächen mit Größenangabe und Benennung des Eigentümers ausweist. Daneben ist das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Flurstücksbezeichnungen auf einer Karte 1 : 5000 einzutragen; befriedete Gebiete sind kenntlich zu machen. Die Karte ist jedem Pachtvertrag beizufügen.
(4) Einen Eigentumswechsel hat der neue Eigentümer der Jagdgenossenschaft anzuzeigen. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.
(5) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen in Pietzpuhl wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 3

Organe der Jagdgenossenschaft sind
1. Der Jagdvorstand
2. Die Genossenschaftsversammlung.

§ 4

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten Stellvertreter. Einer der Stellvertreter übt die Funktion des Kassenwartes aus. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Ortsansässigkeit und Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft sind erwünscht, aber nicht zwingende Voraussetzung. Für jedes Vorstandsmitglied kann vom Vorstand ein Vertreter berufen werden.
(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von sieben Jahren. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt sein gewählter Vertreter ersatzweise als ordentliches Vorstandsmitglied in den Vorstand nach. Der Jagdvorstand ist vor Ende der laufenden Amtszeit neu zu wählen. De Jagdvorstand bleibt auch nach Ende seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 7 Abs. 5.
(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 5

(1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Vorstandsmitglieder dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
(2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes gemeinsam befugt oder der Vorsitzende allein. Letzteres gilt nicht für Kassenangelegenheiten. Die Befugnis, allein zu handeln, obliegt in diesen Angelegenheiten dem Kassenwart.

§ 6

Der Jagdvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Jagdgenossenschaftsversammlung vorbehalten sind. In Eilfällen beschließt er auch über diese Angelegenheiten.

§ 7

(1) Einem Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung sind vorbehalten

1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung, Zusammenlegung)
2. Die Entscheidung der Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger oder das Ruhenlassen der Jagd
3. Die Entscheidung über die Jagdverpachtung
4. Die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrages
5. Die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstandes
6. Die jährliche Neuwahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
7. Änderungen der Satzung
8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann durch Beschluss einzelne dieser Befugnisse im Einzelfall oder generell auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist unabhängig von der Zahl der selbst anwesenden oder durch Vertreter teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Ein Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung kommt zustande, wenn
1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zustimmt und
2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

(5) Kommt ein Beschluss über die Wahl des Jagdvorstandes nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Bürgermeister der Gemeinde Wahrgenommen.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8

(1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Rechtsaufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Versammlung einberuft.

(2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde (Möserkurier) oder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

§ 9

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder in anderer gesetzlich zugelassener Weise, z. B. durch einen Notar beglaubigt ist. Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als jeweils dreißig vom Hundert der in § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz genannten Stimmen vereint. Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten.

(2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes – in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Rechtsaufsichtsbehörde- geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten
1. Die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen
2. Soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht
3. Die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zu Grunde gelegt wurde
4. Den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurden
5. Bei Beschlüssen über die Verwendung des Ertrages der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

§ 10

Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenabteils der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Bei der Berechnung wird auf 0,1 Hek-

tar abgerundet. Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluss ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat über die Verteilung oder die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung Rechnung zu legen.

§ 11

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April – 31. März).
(2) Die Rechnungsführung ist einfach und übersichtlich zu gestalten. Die Haushaltsvorschriften des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften finden keine Anwendung.
(3) Kann ein Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden, hat der Jagdvorstand das Recht der Eilentscheidung.
(4) Rechtswidrige Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung kann der Jagdvorstand beanstanden. Das Verfahren in diesen Fällen orientiert sich an § 62 der Gemeindeordnung.
(5) Bekanntmachungen nach dieser Satzung werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde (Möserkurier) veröffentlicht, Satzungsänderungen auch im Amtsblatt des Landkreises.

§ 12

(1) Diese Satzung tritt mit Beginn des auf ihre Genehmigung und Bekanntmachung folgenden Kalendervierteljahres in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.